



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 24. Mai 2022
Vorstoss	Motion R. Oberli, SVP: Themen öffentlichen Interessens in den Einwohnerrat
Info	<p>Anlässlich der ER-Sitzung vom 21. Februar 2022 reichte Roman Oberli, SVP-Fraktion, den Vorstoss 105 «Themen öffentlichen Interessens in den Einwohnerrat» als dringliche Motion ein. Die Motion wurde an der ER-Sitzung für nicht dringlich erklärt.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der politischen Gremien einer Gemeinde sind weitgehend im übergeordneten Recht (v.a. Gemeindegesetz) festgelegt. Demnach liegen die in der Motion genannten Beispiele explizit im Verantwortungsbereich der Exekutive. Die Motion ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar. Einerseits würde damit eine unzulässige und nicht handhabbare Verschiebung der Gewaltenteilung von der Exekutive zur Legislative resultieren, und der Gemeinderat würde mehr oder weniger handlungsunfähig, da die meisten Geschäfte des Gemeinderats von öffentlichem Interesse sind. Andererseits sind die Themen, welche mit der Motion erfasst werden sollen, nicht genauer resp. abschliessend definiert, was die Ausarbeitung eines entsprechenden reglementarischen Erlasses verunmöglicht.</p>
Antrag	Die Motion wird <u>nicht</u> an den Gemeinderat überwiesen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Anlässlich der ER-Sitzung vom 21. Februar 2022 hat Roman Oberli, SVP-Fraktion, den Vorstoss 105 «Themen öffentlichen Interessens in den Einwohnerrat» als dringliche Motion eingereicht. Der Vorstoss verlangt im Wesentlichen, dass Beschlüsse des Gemeinderats zu Themen von öffentlichem Interesse oder Themen, welche direkte Einflüsse auf die Binninger Einwohnerinnen und Einwohner haben, zuerst dem Einwohnerrat unterbreitet werden sollen. Als Beispiele werden dabei die Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse, die Unterzeichnung von Chartas und Absichtserklärungen und Ähnliches genannt.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats definiert die Behandlung der Motion wie folgt:

§23 Motion und dringliche Motion

¹ *Motionen sind Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ratskommissionen, die den Gemeinderat verpflichten, dem Rat eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass der Gemeindeordnung, eines Reglements, eines Einwohnerratsbeschlusses oder eines Leistungsauftrags zu unterbreiten.*

² *Die dringliche Behandlung einer Motion kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Motionärin oder des Motionärs mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat sofort Stellung zu nehmen. Dann wird die Beratung durchgeführt und eine Abstimmung über die Überweisung abgehalten.*

³ *Überwiesene Motionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, dem Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.*

Anlässlich der erwähnten ER-Sitzung wurde beschlossen, die Motion als nicht dringlich zu behandeln.

Aufgrund der Verbindlichkeit einer Motion sind Rechtmässigkeit und Auswirkungen der Anliegen im Voraus zu klären, da sie im Falle einer Überweisung umzusetzen ist.

2. Beurteilung

Zu Ziffer 1:

Gemäss § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) übt der Gemeinderat alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

Die Befugnisse des Einwohnerrates ergeben sich insbesondere durch die Aufzählung in § 47 Gemeindegesezt sowie durch die Gemeindeordnung. Durch Gemeindegesezt können dem Einwohnerrat allerdings weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeinderorgan zustehen (§ 47 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 Gemeindegesezt).

Wenn dem Einwohnerrat die Befugnis eingeräumt werden soll, Chartas, Erklärungen oder Ähnliches, sowie Anträge des Gemeinderates zu genehmigen, sofern es um ein Thema von öffentlichem Interesse geht, dann ist dies deshalb problematisch, weil die meisten Themen, mit denen sich der Gemeinderat beschäftigt, von öffentlichem Interesse sind. Der Wortlaut des Antrages ist sehr weit gefasst und ungenau (oder «Ähnliches»).

Zudem werden dem Gemeinderat durch das übergeordnete kantonale Recht in gewissen Bereichen ausdrücklich bestimmte Befugnisse – wie beispielsweise die Antragstellung bei einer kantonalen Behörde – eingeräumt (z.B. in den §§ 31 Abs. 5, 54 Abs. 1, 112 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998, RBG, wie auch in den §§ 7 Abs. 1, 70 Abs. 2 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (RBV). Diese Befugnisse können nicht durch kommunales Recht beschränkt werden. Eine entsprechende kommunale Bestimmung würde im Widerspruch zu kantonalem Recht stehen und daher ungültig sein.

Es wäre daher jeweils sorgfältig zu prüfen, in welchen Bereichen der Einwohnerrat überhaupt befugt wäre, die durch die Motion geforderten Genehmigungen zu erteilen. Zudem würde die Schaffung einer

entsprechenden Bestimmung in einem kommunalen Reglement wohl dazu führen, dass der Gemeinderat praktisch handlungsunfähig wird. Zumindest wäre der Gemeinderat gezwungen, eine Vielzahl von alltäglichen Geschäften wie zum Beispiel eine Stellungnahme zu einer Gesetzesvorlage des Kantons, die Auswirkungen auf die Gemeinden hat, oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bei einem Baugesuch etc. durch den Einwohnerrat absegnen zu lassen. Das wäre schlicht nicht handhabbar.

Zu Ziffer 2:

Motionen sind Anträge beispielsweise von Fraktionen, welche den Gemeinderat verpflichten, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass der Gemeindeordnung, eines Reglements, eines Einwohnerratsbeschlusses oder eines Leistungsauftrags zu unterbreiten (§ 23 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen vom 19. Juni 2000). Die Formulierung des vorliegenden Antrages verpflichtet den Gemeinderat hingegen zu einem bestimmten Vorgehen: Bisher gestellte Anträge beim Kanton sollen zurückgezogen werden. Dies kann nicht mittels Motion erreicht werden.

Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass gemäss § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz der Gemeinderat alle Befugnisse ausübt, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Die Befugnis, einen Antrag an den Kanton Basel-Landschaft betreffend Temporeduktion zu stellen, wird keinem Gemeindeorgan durch besonderen Rechtssatz zugewiesen. Deshalb ist grundsätzlich der Gemeinderat dafür zuständig. Auch aus der Vertretungsbefugnis des Gemeinderates gemäss § 70 Abs. 3 Gemeindegesetz folgt, dass der Gemeinderat Anträge im Namen der Einwohnergemeinde stellt.

Zudem bestimmt das Strassenreglement der Gemeinde Binningen vom 21. Juni 2010 (Strassenreglement), dass dem Gemeinderat das Strassenwesen untersteht. Weiter führt es aus, dass der Gemeinderat für den Vollzug des Strassenreglements sowie für die Verwaltung und den Betrieb der kommunalen Verkehrsanlagen im Allgemeinen zuständig ist (§ 3 Abs. 1 Strassenreglement). Der Betrieb von kommunalen Verkehrsanlagen ist eine gemeinderätliche Vollzugsaufgabe gemäss § 70 Abs. 1 Gemeindegesetz und umfasst auch die Befugnis, Anträge beim Kanton im Zusammenhang mit Temporeduktionen auf Gemeindestrassen zu stellen. Gemäss § 70 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Strassenreglement ist der Gemeinderat also befugt, Anträge beim Kanton betreffend Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Gemeindestrassen zu stellen. Dem entspricht auch die Praxis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, wonach diese auf Gesuche von Gemeinden betreffend Tempo-30-Abschnitte eintritt, wenn unter anderem ein Gemeinderatsbeschluss mit Begründung für die abweichende Höchstgeschwindigkeit besteht (vgl. Medienmitteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Januar 2022).

Aus diesen Gründen muss der Gemeinderat Anträge, die er rechtmässig beim Kanton stellt oder gestellt hat, nicht zurückziehen.

Zu Ziffer 3:

Siehe Beantwortung zu Ziffer 1 und 2 hiervoor.

Fazit: Die Aufgaben und Kompetenzen der politischen Gremien einer Gemeinde sind weitgehend im übergeordneten Recht (v.a. Gemeindegesetz) festgelegt. Demnach liegen die in der Motion genannten Beispiele explizit im Verantwortungsbereich der Exekutive. Die Motion ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar. Einerseits würde damit eine unzulässige und nicht handhabbare Verschiebung der Gewaltenteilung von der Exekutive zur Legislative resultieren und der Gemeinderat würde mehr oder weniger handlungsunfähig, da die meisten Geschäfte des Gemeinderats von öffentlichem Interesse sind. Andererseits sind die Themen, welche mit der Motion erfasst werden sollen, nicht genauer resp. abschliessend definiert, was

die Ausarbeitung eines entsprechenden reglementarischen Erlasses verunmöglicht. Der Gemeinderat kann deshalb nur beantragen, die eingereichte Motion nicht zu überweisen.

– Motion 105 «Themen öffentlichen Interessens in den Einwohnerrat»